

HAUSORDNUNG FÜR DAS GEMEINDEHAUS ST. JOSEF STUTTGART-FEUERBACH

Das Haus wurde für die Gemeindegarbeit der katholischen Kirche errichtet. Darüberhinaus steht es dem sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben Feuerbachs zur Verfügung. Damit das Haus seinen Zweck dauerhaft erfüllen kann, sind folgende Regelungen und Rücksichtnahmen erforderlich, die jede(r) Benutzer/in anerkennt.

§ 1 Nutzungsregeln

Das Gemeindehaus ist ein kirchliches Haus, deshalb sollen in den „stillen“ Zeiten (Advents- und Passionszeit) stattfindende Veranstaltungen den besonderen Charakter dieser Zeiten berücksichtigen.

Es ist nicht gestattet, Stühle und Tische aus dem Gemeindehaus ins Freie zu stellen.
Die jeweilige Platzkapazität ist einzuhalten.
Übernachtungen im Gemeindehaus sind nicht gestattet.

Über die Nutzungszeiten (und Nutzungsentgelte bei Veranstaltungen, zu denen Räume angemietet werden) entscheidet der Verwaltungsausschuss, für die Jugendräume entscheidet „Ebbes“ über die Nutzungszeiten. Bei kurzfristigen Nutzungen entscheidet das Pfarrbüro in Abstimmung mit dem Pfarrer.

§ 2 Ordnung und Sauberkeit

Das Gemeindehaus ist nach jedem Gebrauch sauber und ordentlich, d.h. besenrein zu verlassen, grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen, Türen sind abzuschließen (Ausnahmen: Stuhllager und Toiletten), die Heizkörperthermostate im UG sowie 1. OG sind während der Heizperiode auf „1“ zurückzudrehen, die Fenster sind zu schließen und sämtliche Lichter zu löschen; verschüttete Flüssigkeiten sind sofort zu entfernen; auch der Außenbereich muss sauber hinterlassen werden.

Wenn erst am Folgetag der Nutzung aufgeräumt werden kann, ist dies frühzeitig und ausdrücklich mit dem Pfarrbüro abzusprechen. Die Einrichtung muss nach der Nutzung wieder in die vorherige Ordnung gebracht werden. Die Toiletten sind nach Ende einer Veranstaltung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen.

Saalschmuck, Dekoration, Einbauten, Effekte wie Nebel usw. dürfen nur in Absprache mit der Gemeinde angebracht werden. Der Mieter hat derartiges nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Er haftet für eventuell hierbei entstehende Beschädigungen. Nicht erlaubt ist, Nägel, Schrauben oder dergleichen in Boden, Wände und Decken zu schlagen sowie das Bekleben und Bemalen derselben.

§ 3 Küchenbenutzung

Der Mieter oder eine von ihm bestimmte Person ist für den Küchenbetrieb verantwortlich.

Sämtliche Einrichtungen in der Küche, vor allem die Küchengeräte, das Geschirr und das Besteck sind pfleglich zu behandeln.

Sämtliche Abfälle sind nach der Veranstaltung umgehend durch den Mieter selbst zu entsorgen. Dazu sind Müllsäcke mitzubringen.

Speisereste dürfen nicht in die Becken oder Toiletten gegeben werden. Bei Verstopfung muss der Mieter die Rohrreinigung bezahlen.

Es dürfen keine Reste von Lebensmitteln in der Küche bzw. im Kühlschrank zurückgelassen werden.

Beschädigungen aller Art sind dem Pfarrbüro zu melden, in dringenden Fällen sofort. Beschädigtes, zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Besteck hat der Mieter zu ersetzen.

Arbeitsflächen, Spülen, Herd, Geschirrspüler und ggf. andere Geräte und Maschinen sind nach Gebrauch zu putzen bzw. sauber abzuwischen. Im Geschirrspüler dürfen sich weder Wasser noch Speiserückstände befinden.

Benutztes Geschirr, Besteck und sonstige Gegenstände sind zu spülen und in die Schränke einzuräumen. Dazu sind ausreichend Geschirrtücher mitzubringen.
Die Küche ist besenrein zu verlassen.

Geschirr, Besteck und sonstige Gegenstände, die zur Einrichtung der Küche gehören, dürfen nicht - auch nicht vorübergehend - mitgenommen werden.

Eventuell mitgebrachtes Geschirr und Besteck ist nach der Veranstaltung wieder mit nach Hause zu nehmen.

§ 4 Schäden

Entstandene (mutwillige oder ungewollte) Beschädigungen an Haus und Einrichtung sind umgehend dem/der Schlüsselverantwortlichen und anschließend dem Pfarrbüro zu melden.

§ 5 Schlüsselvergabe

Schlüssel zum Gemeindehaus und bestimmten Räumen werden an die Leiter regelmäßiger Treffen und bei Bedarf an Verantwortliche für unregelmäßige Veranstaltungen gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt. Die Ausgabe wird in einem Schlüsselbuch (im Pfarrbüro) eingetragen.

Über die Vergabe von Schlüsseln entscheidet das Pfarrbüro in Abstimmung mit dem Pfarrer, bei Schlüsseln für Räume des Jugendbereichs in Zusammenarbeit mit „Ebbes“.

Für den Schlüsselinhaber ergeben sich folgende Pflichten:

- ♣ Sichere Verwahrung des Schlüssels vor dem Zugriff Dritter
- ♣ Verbot der Weitergabe des Schlüssels an Dritte: Eine Weitergabe darf nur über das Pfarrbüro mit entsprechender Registrierung erfolgen.
- ♣ Sofortige Meldung an das Pfarrbüro bei Verlust des Schlüssels
- ♣ Pflöglicher Umgang mit Schlüssel und Schließanlage, keine Gewaltanwendung bei Schwergängigkeit von Schlüssel oder Schließzylinder
- ♣ Unverzügliche Meldung aufgetretener Schäden und Spuren von Gewalteinwirkung an Schlüssel und Schloss, auch wenn sie nicht vom Schlüsselinhaber verursacht wurden
- ♣ Rückgabe des Schlüssels bei mehr als dreimonatiger Abwesenheit von der Gemeinde bzw. Niederlegung des Amtes oder Wegfall der Aufgabe des Schlüsselinhabers in der Pfarrgemeinde
- ♣ Schriftliche Anerkennung der Hausordnung
- ♣ Wir empfehlen die Absicherung gegen den Verlust fremder privater Schlüssel im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung

§ 6 Aufenthalt im Gemeindehaus

Wird eine Person ohne Billigung oder ohne Anwesenheit eines Schlüsselverantwortlichen im Gemeindehaus angetroffen, kann durch den Hausherr oder Verantwortlichen ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Suchtmittel und Jugendschutz

Rauchen ist im gesamten Gemeindehaus verboten. Bei Rauchen auf dem Gelände sind die vorgesehenen Aschenbecher zu nutzen.

Offensichtlich unter Alkoholeinwirkung stehende Personen werden nicht in das Gemeindehaus eingelassen bzw. des Hauses verwiesen.

Im Übrigen gilt das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit auch im Bereich des Gemeindehauses.

§ 8 Nachbarschaft

Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Bei allen Veranstaltungen in und um das Gemeindehaus herum ist auf Vermeidung von Lärmbelästigung zu achten; dies gilt insbesondere für die Ruhezeit ab 22.00 und für die nächtlichen Abfahrten und Heimgänge.

§ 9 Hausverbot

Grobe Verletzungen der Hausordnung können zu Hausverbot führen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2012 in Kraft.